



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 17. Mai 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
3. August 2022; Pet 4-20-07-488-
010179
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
11. Mai 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6585), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-488

Rechtliche Aspekte
der digitalen Welt

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Anonymität im Internet durch die verpflichtende Angabe des Klarnamens oder eines Personenkennzeichens aufzuheben.

Zur Begründung dieses Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, in den Medien werde regelmäßig über Straftaten berichtet, die von der Polizei wegen der Anonymität im Internet nicht verfolgt werden könnten. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Kriminalität sollten sich Internetnutzende deshalb bei einer zentralen Stelle registrieren. Das so erlangte „Kennzeichen“ könnte dann während der Kommunikation auf dem genutzten Endgerät angezeigt und bei der Anfertigung von Screenshots miterfasst werden. Dies würde dann im Falle des Verdachts des Vorliegens einer Straftat eine Identifizierung ermöglichen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 35 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 26 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-20-07-488

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass eine Identifizierungspflicht in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Nutzenden eingreifen würde. Eingriffe in das Grundrecht lassen sich aber nur durch hinreichende Allgemeinwohlbelange rechtfertigen. Deshalb bräuchte der mit einer allgemeinen und anlasslosen Identifizierungspflicht implizierte Generalverdacht gegenüber allen Nutzenden hinreichende Rechtfertigungsgründe. Vorab ist zu bemerken, dass viele strafrechtlich relevante Beleidigungen bereits unter Klarnamen ins Netz gestellt werden. Zudem dürften andere, weniger schwerwiegende Mittel zur Verfügung stehen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Rechtsdurchsetzung im Internet zu verbessern. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sind nach Auffassung des Petitionsausschusses bereits Maßnahmen ergriffen worden, um eine effektivere Strafverfolgung im Netz und insbesondere auch zur Bekämpfung von Hasskriminalität zu ermöglichen. Anbieter sozialer Netzwerke, in denen die in der Petition angesprochene Kommunikation häufig stattfindet, sind ab Februar 2022 verpflichtet, besonders schwerwiegende rechtswidrige Inhalte mitsamt der letzten, der Nutzerin oder dem Nutzer zuzuordnenden Log-in-IP-Adresse an das Bundeskriminalamt (BKA) zu melden. Das BKA identifiziert daraufhin die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter und leitet den Inhalt und die ermittelten Daten an die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss Bedenken, dass eine anlasslose Identifizierungspflicht den Vorwurf des Generalverdachts sowie eines „Überwachungsstaates“ hervorrufen könnte. Zudem droht der Vorwurf übermäßiger Einschüchterungseffekte bei Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit. Weiterhin droht der Vorwurf, dass es eine vergleichbare Registrierungspflicht etwa bei Meinungskundgaben in der Offline-Welt nicht gibt.

Bei den Überlegungen zu einer allgemeinen Identifizierungspflicht ist auch stets zu bedenken, dass personenbezogene Daten der in der Petition vorgeschlagenen zentralen Stelle offenbart werden müssten. Bei missbräuchlicher Nutzung, Datenlecks (zum Beispiel durch Hacking-Angriffe) oder Zugriffen ausländischer Nachrichtendienste könnte dies zu schwerwiegenden Nachteilen für Bürgerinnen und Bürger führen. Besonders gravierend wären missbräuchliche Zugriffe beispielsweise auf Daten von Berufsgeheimnistragenden, auf Daten von Menschen, die im Journalismus tätig sind und ihre Quellen schützen müssen, sowie auf Daten von politischen Aktivistinnen und Aktivisten. Zudem könnte ein solches Kennzeichen ein webseitenübergreifendes Tracking



noch Pet 4-20-07-488

von Nutzenden durch die Privatwirtschaft, etwa zu Zwecken der Profilbildung, weiter erleichtern.

Schließlich gibt der Petitionsausschuss auch zu bedenken, dass bei der vorgeschlagenen Klarnamenpflicht für Personen, die auf Plattformen oder Internet-Foren in Deutschland ihre politische Meinung äußern oder sich politisch engagieren, die Gefahr bestehen könnte, sie bei der Einreise in andere Staaten Repressalien oder Sanktionen ausgesetzt zu werden. Allein das Wissen um solch eine Bedrohung könnte dazu führen, dass von der Meinungsfreiheit im Internet zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Zudem ist eine negative Vorbildwirkung gegenüber autoritär geführten Staaten zu befürchten: Gerade dort ist die anonyme Nutzung des Internets ein wichtiges demokratisches Werkzeug für Oppositionelle und Freiheitsbewegungen. Eine in Deutschland eingeführte Identifizierungspflicht könnte auf diese Bewegungen negative Auswirkungen haben, da sie den Regimen als Vorwand dienen könnte, nach dem Vorbild Deutschlands selbst eine Identifizierungspflicht einzuführen. Schließlich könnte eine Klarnamenpflicht auch für Menschen, die einer benachteiligten Gruppe oder Minderheit angehören, erhebliche Gefahren mit sich bringen.

Nach alledem hält der Petitionsausschuss den Verzicht auf eine Identifizierungs- bzw. Klarnamenpflicht für einen wichtigen Baustein, um die Möglichkeit zur anonymen Information, zu Meinungsaustausch und Medienkonsum zu erhalten. Nachteile würden insbesondere auch die vielen Bürgerinnen und Bürger treffen, die die digitalen Kommunikationsmittel innerhalb des rechtlichen Rahmens nutzen. Überdies dürften besonders radikale und kriminelle Online-Straftäter in der Lage sein, eine Identifizierungspflicht zu umgehen.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode klargestellt haben, dass sie eine Identifizierungspflicht ausdrücklich ablehnen. Die Möglichkeit anonymen und pseudonymen Online-Nutzung soll hiernach gewahrt bleiben.

Nach dem Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.